

Allgemeine Geschäftsbedingungen Rechteeerwerb durch RTL

1. Der Teilnehmer überträgt RTL zur ausschließlichen beliebig häufigen Nutzung sämtliche bei ihm bereits entstandenen und entstehenden bzw. von ihm erworbenen und noch zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an der vertragsgegenständlichen Produktion oder an der unter Verwendung seines Werks, seiner Leistung oder sonstigen Mitwirkung herzustellenden oder bereits hergestellten Produktion (nachfolgend einheitlich „Produktion“) inhaltlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt. Diese Rechteübertragung umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, das Recht, die Produktion vollständig oder teilweise, bearbeitet oder unbearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Werken oder Werkteilen, wie nachfolgend beschrieben zu nutzen:
 - 1.1 Das Verfilmungs- und Vertonungsrecht, d. h. das Recht, das der Produktion zugrundeliegende Werk, z. B. Drehbuch, Treatment, Exposé, Outline, Plot-skizze, Charakterbibel, Konzept, Format oder ähnliches, sowie sämtliche Vorstufen hierzu und die Produktion selbst bearbeitet oder unbearbeitet als Vorlage beliebig oft (sog. „Wiederverfilmung“) für die Herstellung von Verfilmungen in allen bekannten oder zukünftigen technischen Verfahren (z.B. Film-, Fernseh-, Video-, Foto-, Tonaufnahmen etc. in analoger oder digitaler Form) in allen Sprachfassungen (auch in untertitelter oder kommentierter Fassung, auch ohne Originalsprache) zu verwenden und gemäß den nachfolgenden Ziffern auszuwerten. Dies schließt das Recht ein, aus dem zugrundeliegenden Werk oder der Produktion einen Mehrteiler, eine Reihe oder eine Serie beliebigen Umfangs zu entwickeln und herzustellen (sog. „Fortsetzung“). Eingeschlossen ist ferner die Befugnis, in dem Werk oder der Produktion enthaltene Personen bzw. Figuren und deren Charakteristika sowie sonstige Handlungselemente oder Ideen uneingeschränkt auch für andere Produktionen oder im Zusammenhang mit anderen Produktionen (sog. „Weiterentwicklungen“ wie z.B. Prequels, Sequels, Cheapquels, Spin-offs, Mobisodes) zu verwenden, wobei unerheblich ist, für welches Medium diese Weiterentwicklung bestimmt ist. Dies schließt das Recht ein, aus dem Werk oder der Produktion eine Bühnen- oder Hörspielfassung zu erstellen oder es für eine öffentliche Lesung zu nutzen.
 - 1.2 Das Senderecht, d. h. das Recht, die Produktion beliebig oft durch analoge oder digitale Funksendungen, wie z.B. Ton- und Fernseh Rundfunk (inkl. DVB-T, -C, -S, -M und -H, DMB, DAB, UMTS, LTE, IPTV, Web TV), Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen etc.) oder ähnliche technische Einrichtungen in allen bekannten oder zukünftigen Fernsehnormen und -systemen (inkl. HDTV, interaktives Fernsehen, HbbTV) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unabhängig von dem Übertragungsweg, wie z. B. der Ausstrahlung mittels terrestrischer Funkanlagen, kabelgebundener Verbreitungswege, Satelliten unter Einschluss von Direkt-satelliten (DBS), sonstiger schmal- oder breitbandiger Übertragungswege (Telefonnetz, ISDN, DSL, Richtfunk, Powerline/Stromleitungen) und unabhängig vom Empfangsendgerät (z. B. TV, PC, Tablet-Computer, E-Book-Reader, MHP, PDA, Set-Top-Box, Spielekonsole, DVB-, DMB-, DAB-, UMTS-, WAP-, GPRS-, 3G-, 4G-Endgeräte). Hierin eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion in unbeschränkten oder beschränkten Nutzerkreisen, mit oder ohne Zwischenspeicherung oder Download über Netze aller Art (insbesondere Inter-net) zeitgleich oder zeitversetzt zugänglich zu machen. Die Ausstrahlung kann von privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen vorgenommen werden, unabhängig davon, wie die Rechtsbeziehungen zwischen den Sendeunternehmen und den Empfängern ausgestaltet sind (z. B. Free-TV, Pay-TV, wie z. B. Pay per Channel, Pay per View, Near Video on demand) und ob die Ausstrahlung verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgt. Eingeschlossen ist das Recht, diese Funksendungen durch technische Verfahren jeder Art öffentlich oder einem beschränkten Empfängerkreis zugänglich zu machen (sog. Closed Circuit TV über Verteileranlagen, z. B. in Hotels, Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheimen, Krankenhäusern, Wohnheimen, Schulen, Sport- und Fitness-einrichtungen und Fahrzeugen, wie z.B. Schiffen, Flugzeugen, Bussen, Bahnen sowie auf öffentlichen Plätzen, wie z. B. Straßen, Flughäfen, Bahnhöfen und Autokinos etc.).
 - 1.3 Das Videogrammrecht, d. h. das Recht zur Auswertung der Produktion durch Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe, Give-away, Covermount etc.) der Produktion auf analogen und digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern jeder Art zum Zwecke der nicht-öffentlichen und öffentlichen Wiedergabe. Die Videogramme umfassen sämtliche audio-visuellen Systeme unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems (z.B. VHS, CD, DVD, HD-DVD, Blu-ray Disc, Schmalfilm).
 - 1.4 Das Theaterrecht, d. h. das Recht, die Produktion beliebig oft, auch in Verbindung mit anderen Werken, Darbietungen oder Mitwirkungen, durch Vorführungen - ggf. live - in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (einschließlich Closed Circuit Videonutzung, z. B. in Hotels, Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheimen, Krankenhäusern, Wohnheimen, Schulen, Sport- und Fitness-einrichtungen und Fahrzeugen, wie z.B. Schiffen, Flugzeugen, Bussen, Bahnen sowie auf öffentlichen Plätzen, wie z. B. Straßen, Flughäfen, Bahnhöfen und Autokinos etc.) auszuwerten (sog. „Vorführungsrecht“). Die Vorführung kann unter Anwendung aller dafür geeigneten analogen und digitalen Verfahren entgeltlich oder unentgeltlich und in allen Formaten (z. B. 70, 35, 16, 8 und Super 8 mm), von Bild-/Ton-/Datenträgern aller Art, insbesondere den unter Ziffer 1.3 aufgeführten oder von sonstigen Speicherkapazitäten erfolgen. Eingeschlossen ist auch das Recht zur Aufführung einer bühlenmäßigen Umsetzung der Produktion (sog. „Aufführungsrecht“).
 - 1.5 Das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht, die Produktion unter Verwendung analoger oder digitaler Methoden zu bearbeiten, umzugestalten, zu verfremden, zu kürzen, zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Produktionen oder Produktionsteilen oder sonstigen Werken oder Leistungen (nachfolgend „Inhalte“) zu verbinden oder innerhalb anderer Inhalte zu verwenden, mitzuschneiden, zu unterbrechen, die Musiken bzw. die Tonspur auszutauschen bzw. zu ändern, interaktive Elemente einzuführen (z.B. E-Commerce-Anwendungen, HbbTV), Marken, Waren oder Dienstleistungen zu platzieren oder die Produktion in sonstiger Weise zu bearbeiten. Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion zu unterbrechen bzw. zu unterteilen um in der Unterbrechung bzw. zeitgleich im Rahmen einer (evt. animierten) Bildschirmteilung Werbung, Promotion oder andere Sendungen auszustrahlen sowie das Recht, am Anfang und/oder am Ende der

- Werbeunterbrechung einen Werbetrenner, vor, während und nach der Produktion Sponsor- oder andere Hinweise sowie in das laufende Programm Corner-Grafiken, Bauchbinden, Laufbänder oder andere grafische Elemente einzublenden. Weiter eingeschlossen ist das Recht, Verweise zu anderen Medien, Dateien oder Servern einzublenden (z. B. Links, Hyperlinks), insbesondere Hinweise auf Mehrwertdienstnummern oder Internetadressen einzufügen.
- 1.6 Das Synchronisationsrecht, d. h. das Recht, die Produktion in beliebiger Sprache neu- bzw. nachzusynchronisieren oder zu untertiteln (auch mittels Videotext oder HbbTV) sowie Voice-over-Fassungen oder Hörfilmfassungen herzustellen.
- 1.7 Das Recht der Zugänglichmachung (sog. Abrufrechte), d. h. das Recht, die Produktion (insgesamt oder in Teilen) oder im Rahmen der vertragsgegenständlichen Nebenrechte daraus abgeleitete Inhalte, verschlüsselt oder unverschlüsselt einem beschränkten oder unbeschränkten Kreis Dritter mittels analoger oder digitaler Übertragungstechniken (insbesondere auch über die in Ziffer 1.2 genannten Verbreitungswege) derart zur Verfügung zu stellen, dass die Produktion oder die abgeleiteten Inhalte von Dritten individuell oder gemeinsam von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zur Wiedergabe mittels beliebiger Endgeräte (insbesondere auch auf den in Ziffer 1.2 genannten Endgeräten) abgerufen und/oder gespeichert werden kann (insbesondere als Video on demand, Near video on demand, Internet-TV, HbbTV, IPTV, Mobile-TV, Podcast, Download to Own, Download to Rent etc.). Davon umfasst sind sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche und/oder werbefinanzierte (z.B. durch Banner-Ads, Bewegtbildwerbung, Overlays) Nutzungen, wie z.B. die Nutzung im Rahmen von Electronic Program Guides (nachfolgend „EPG“), E-Commerce-Projekten bzw. E-Commerce Anwendungen (z.B. Online-Anwendungen/Spiele). Eingeschlossen ist ferner die Nutzung im Rahmen von Telefonmehrwert-, analogen und/oder digitalen Teletext- oder Faxabrufdiensten, Onlinediensten, Applikationen und Multichannel-Diensten. Eingeschlossen sind insbesondere auch lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste (einschließlich EMS-, SMS- und MMS-Diensten), bei denen der Nutzer ein erhöhtes Verbindungsentgelt zu entrichten hat oder die über die Verbreitung von Werbebotschaften finanziert werden.
- 1.8 Das Tonträgerrecht, d. h. das Recht zur Verwertung der Produktion durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern bzw. Audioprogrammen jeder Art einschließlich der unter Ziffer 1.3 aufgeführten Systeme, unter Einschluss aller Konfigurationen (z. B. Single, Maxi-Single, LP, CD, EP, DVD, Blu-ray Disc). Hierunter fallen auch die Rechte an Hörspielen oder -büchern und Musikvideos sowie sonstigen filmischen Bearbeitungen der Produktion, die mit oder ohne vollständige oder teilweise Verwendung des Soundtracks, des Originalton- oder Bildmaterials der Produktion oder durch Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstige Anlehnung an den Inhalt der Produktion erfolgen. Eingeschlossen ist die Auswertung und Bewerbung des Tonträgers oder des Audioprogramms auf allen für die Produktion selbst eingeräumten Nutzungsarten, insbesondere auch im Wege der Zugänglichmachung gemäß Ziffer 1.7.
- 1.9 Das Merchandisingrecht, d. h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Produktion durch die Herstellung und Verbreitung von Waren aller Art (sog. „klassisches Merchandising“ wie z. B. Puppen, Spielzeuge, Stofftiere, Sportartikel, Haushalts-, Bad- und Küchenwaren, Kleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Buttons etc.) oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art (sog. „Dienstleistungsmerchandising“ wie z. B. Theme-Parks, Musik- und oder Tanzveranstaltungen, Public Viewings, Applikationen), die unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Logos, Figuren, Abbildungen einzelner oder aller Mitwirkender oder sonstigen Elementen der Produktion, mit oder ohne Bezug zu der vertragsgegenständlichen Produktion, erfolgen. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten, es sei denn es handelt sich um E-Commerce-Projekte bzw. -Anwendungen gemäß Ziffer 1.7, sowie unter Verwendung derartiger Elemente oder durch Verwendung bearbeiteter oder un bearbeiteter Ausschnitte aus der Produktion für die vorgenannten Waren und Dienstleistungen zu werben.
- 1.10 Das Drucknebenrecht, d. h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten oder nicht-bebilderten Büchern (Hard- und Softcover), Heften, Comics, Karten, Kalendern oder sonstigen Druckwerken, welche aus der Produktion -auch in abgewandelter oder neugestalteter Form- abgeleitet sind, sowie die Wiedergabe von solchen Inhalten in Form von Text- und Bildmaterial in elektronischen Medien wie z.B. Audio- und Videotext, HbbTV, E-Book oder Applikationen. Umfasst ist auch das Recht, ggf. unter Abbildung der Mitwirkenden und Verwendung von Text und bewegtem oder unbewegtem Bildmaterial eine programmbegleitende Web-Site oder Applikation zur Produktion zu realisieren und zu vermarkten.
- 1.11 Das Recht zur Werbung, d. h. das Recht, Ausschnitte aus der Produktion einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmton zu Werbezwecken in Medien aller Art, z.B. in Programmvorstellungen, Applikationen, EPG's oder vergleichbaren Angeboten zur Bewegtbild-Nutzerführung, im Fernsehen, im Kino, in Druckschriften (Werbeanzeigen, Poster, Plakate, Programmzeitschriften etc.) und im Internet mit oder ohne Bezug zur vertragsgegenständlichen Produktion zu verwenden. Eingeschlossen ist die Vor- und Nachberichterstattung über die Produktion oder die Mitwirkenden in allen Medien, insbesondere auch die Verwendung von Text-, Bild-, Bewegtbild- und Audiomaterial zum Zwecke der Berichterstattung über die jeweilige Sendung im Rahmen eines EPG.
- 1.12 Das Recht zur Klammerteilauswertung, d. h. das Recht, die Produktion einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmton beliebig oft ausschnittsweise innerhalb anderer Inhalte zu verwenden und im Rahmen dieser Inhalte in Medien aller Art, insbesondere im Fernsehen, im Kino und im Internet auszuwerten.
- 1.13 Das Titelrecht, d. h. das Recht, den Titel (einschließlich der Folgentitel, Rubrikittel, Untertitel etc.) der Produktion oder des zur Produktion benutzten Werkes in gleichem Umfang auszuwerten, wie das Werk oder die Produktion selbst. Eingeschlossen ist das Recht, den Titel - ggf. auch nach seiner Veröffentlichung - zu verändern bzw. zu ersetzen oder für dritte Produktionen zu nutzen.
- 1.14 Das Archivierungsrecht, d. h. das Recht, die Produktion und Inhaltsangaben in jeder Form zu archivieren und auf eigenen oder dritten analogen und

- digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern oder Speicherkapazitäten, insbesondere auf sämtlichen in Ziffer 1.3 genannten, gemeinsam mit anderen Werken oder Werkteilen zu speichern, mit einer Re-trival-Software zu versehen und in beliebiger Form zu nutzen.
- 1.15 Das Festival- und Messerecht, d. h. das Recht, die Produktion zur Teilnahme an Festivals, Messen, (Verkaufs-)Ausstellungen oder Wettbewerben anzumelden sowie dort und auf ähnlichen Veranstaltungen vorzuführen bzw. zu verbreiten.
- 1.16 Das Vervielfältigungsrecht, d. h. das Recht, die Produktion im Rahmen der angeführten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/Datenträgern oder Speicherkapazitäten - zu vervielfältigen.
- 1.17 Das Recht zur Weitersendung, d.h. das Recht, die Produktion zeitgleich und unverändert in Netzen gleich welcher Art (z.B. Kabel-, IP- oder sonstige Netze) zu verbreiten, einschließlich des Rechts zur Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorecorders. Hierdurch erzielte Erlöse stehen RTL zu. Ziffer 3. bleibt hiervon unberührt.
2. Die zuvor in Ziffern 1.1 bis 1.17 genannten Rechte können von RTL einzeln oder in beliebiger Kombination, gewerblich oder nicht-gewerblich, für den Nutzer entgeltlich oder unentgeltlich sowie öffentlich oder nicht-öffentlich und für Angebote an ortsfeste, portable oder mobile Endgeräte genutzt werden, und zwar unabhängig davon, ob zur Ausstrahlung, Verbreitung oder Empfang analoge, digitale oder sonstige Technik eingesetzt wird. RTL darf sich zur Ausübung der Rechte Dritter bedienen. Sofern durch die Nutzung der Rechte ein neues Werk im Sinne des Urheberrechts entsteht, ist RTL berechtigt, das neu entstandene Werk in demselben Umfang auszuwerten wie die Produktion selbst.
3. Der Teilnehmer überträgt RTL, soweit gesetzlich zulässig, sämtliche urheberrechtlichen Vergütungsansprüche. Dies gilt – vorbehaltlich der spezielleren Regelung in Absatz 2 - nicht, soweit der Teilnehmer Mitglied der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF) ist und seine Vergütungsansprüche vorab an diese abgetreten hat. In diesem Falle richtet sich die Erlösaufteilung zwischen den Vertragsparteien nach den Statuten der VFF.
- Übertragen werden auch die urheberrechtlichen Vergütungsansprüche aus der Gestattung einer zeitgleichen oder zeitversetzten, veränderten oder unveränderten Weitersendung (z.B. in Breitband, Telefonkabel, Glasfaserkabel, Satellit oder Terrestrik, sowohl analog als auch digital) der Produktion. Nur sofern und soweit die Übertragung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche aus der Weitersendung auf RTL rechtlich nicht zulässig sein sollte, überträgt der Teilnehmer diese Ansprüche aus diesem Vertrag auf die (VFF).
- RTL nimmt zur Kenntnis, dass die Filmurheber aufgrund gesetzlicher Vergütungsansprüche Zahlungen von Verwertungsgesellschaften erhalten.
4. Sofern und soweit der Teilnehmer die Verfilmung oder Abbildung seiner Person oder seines Lebensbildes duldet, gestattet er im gleichen Umfang, wie unter Ziffer 1 beschrieben, die Auswertung der Produktion. Sofern und soweit der Teilnehmer Urheber oder Miturheber der Produktion bzw. eines zugrundeliegenden Werkes ist, tritt an die Stelle einer Rechteübertragung eine inhaltsgleiche Rechteeinräumung. Sofern der Teilnehmer Filmhersteller ist, erfasst die Rechteübertragung auch die Leistungsschutzrechte des Filmherstellers. Die Rechteübertragung umfasst auch sonstige bestehende oder entstehende Rechte, wie z.B. gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Marken, die im Zusammenhang mit der Produktion entstehen oder angemeldet werden), soweit sie zur Auswertung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte an der Produktion erforderlich sind.
- Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die vertragsgegenständliche Rechteeinräumung nach dem sog. „Buy-out“-Modell erfolgt. Diesbezüglich versichert Teilnehmer, in den Verträgen mit den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten einen in der Kalkulation dafür jeweils ausgewiesenen bzw. sonst branchenüblichen Vergütungsanteil (sog. „Buy-out“-Anteil) ausdrücklich als Abgeltung für die Auswertung der eingeräumten Rechte (einschließlich aller Ansprüche aus der wiederholten Auswertung, der Nebenrechtsverwertungen und der Auswertung im Ausland) auszuweisen.
5. Sämtliche vertragsgegenständlichen Rechteübertragungen bzw. -einräumungen erfolgen, soweit die Rechte bereits entstanden sind bzw. erworben wurden, mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, im Übrigen in dem Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. Erwerbs. RTL nimmt diese Übertragung bzw. Einräumung bereits jetzt an.
6. RTL ist berechtigt, die übertragenen bzw. eingeräumten Rechte ganz oder teilweise Dritten zu übertragen, diesen ausschließliche oder nicht-ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder zur Auswertung zu überlassen und deren Weiterübertragung bzw. -einräumung zu gestatten. RTL haftet nicht für die Verletzung von Rechten des Teilnehmers bzw. die Nichteinhaltung von in diesem Vertrag enthaltenen und gegenüber dem Teilnehmer bestehenden Verpflichtungen durch diese Dritten.
7. Die Rechteübertragung gemäß Ziffern 1 und 2 umfasst auch sämtliche erst nach Vertragsabschluss bekannte Nutzungsarten.
- Sofern und soweit der Teilnehmer Inhaber von Leistungsschutzrechten an der Produktion ist, sind auch die unbekannteten Nutzungsarten mit der vereinbarten pauschalen Vergütung abgegolten. Für Leistungsschutzberechtigte besteht kein Widerrufsrecht.
- Sofern und soweit der Teilnehmer Inhaber von Urheberrechten an der Produktion ist, gehen die Parteien in dem Bewusstsein, dass einzelne der unter Ziffer 1 genannten und somit technisch bekannten Nutzungsarten in ihrer zukünftigen wirtschaftlichen Bedeutung möglicherweise noch nicht vollständig eingeschätzt werden können, übereinstimmend davon aus, dass die Auswertung dieser Rechte für beide Seiten ein sogenanntes Risikogeschäft darstellt. Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechteübertragung im Rahmen dieser Risikogeschäfte mit der vereinbarten pauschalen Vergütung vollständig abgegolten ist. Widerrufsrechte der Urheber sind gemäß §§ 88 Abs. 1 Satz 2, 89 Abs. 1 Satz 2 UrhG ausgeschlossen.
8. Mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Abtretung des Urheberrechts zulassen, tritt der Teilnehmer an RTL ein eventuelles Urheberrecht an der Produktion ab (work made for hire bzw. assignment). RTL ist berechtigt, diese Abtretung in den hierfür maßgeblichen Registern (z.B. United States Copyright Office) eintragen zu lassen. Soweit dies

nach den jeweiligen Rechtsordnungen zulässig ist erklärt der Teilnehmer darüber hinaus einen Verzicht auf die Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte (waiver of moral rights).

9. Die Rechteübertragung gemäß Ziffer 1 und 2 wird im Hinblick auf die Pauschalverträge von RTL mit der GEMA und der GVL wie folgt eingeschränkt:

Ausgenommen von dem Erwerb durch den Teilnehmer sind die von der GEMA und von der GVL wahrgenommenen Rechte an den in der Produktion enthaltenen Musiken. Bei Musiken, die sowohl zum GEMA- als auch zum GVL-Repertoire gehören (nachfolgend „VG-Repertoire“), ist daher grundsätzlich keine individuelle Rechteklärung durch den Teilnehmer erforderlich. Eine individuelle Rechteklärung durch den Teilnehmer ist jedoch auch bei VG-Repertoire ausnahmsweise erforderlich für im Einzelfall nicht von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Musikverwendungen (z.B. Bearbeitungen, Verwendung von dramatisch-musikalischen Werken gem. § 5 i) Ziff. 3 GEMA-Berechtigungsvertrag).

Die Verwendung von Musiken, die nicht zum VG-Repertoire gehören, bedarf der schriftlichen Zustimmung von RTL im Einzelfall und ist vom Teilnehmer individuell zu klären. In der Musikliste ist in einem solchen Fall die individuelle Rechteklärung zu bestätigen.

Es wird klargestellt, dass sich die Pauschalverträge von RTL mit der GEMA und der GVL nur auf die Nutzung rein musikalischer Werke beschränkt. Bezüglich der Nutzung sonstiger Werke, wie z. B. Musikvideos, Bilder, Gemälde oder Plastiken, hat der RTL keine Pauschalvereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften geschlossen. Bei der Nutzung solcher Werke in der Produktion hat daher in jedem Fall eine individuelle Rechteklärung durch den Teilnehmer zu erfolgen.